

Der Bundesminister der Finanzen

III C - V 1504 - 56/54

Bonn, den 5. Mai 1954

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Verheizen von Zigarillos
Bezug: Kleine Anfrage 53 der Fraktion der FDP
- Drucksache 454 -

Zu der obigen Kleinen Anfrage, um deren Beantwortung der Herr Staatssekretär des Bundeskanzleramtes mich gebeten hat, nehme ich wie folgt Stellung:

Im Zigarrensteuerlager der Fa. Eugen Mayer & Sohn K.G., Tabakwarengroßhandlung in Steinheim (Murr), lagert seit dem Jahre 1949 eine Restmenge von 56300 Zigarillos in Packungen zu 100 Stück. Die Zigarillos waren aus minderwertigen inländischen Tabaken unter Mitverwendung von Kunstumblatt hergestellt worden.

Der niedrigste Kleinverkaufspreis für Zigarren, Zigarillos und Stumpen beträgt seit 1948 10 Pf für das Stück. Bei Qualitätsminderung dürfen Zigarren usw. mit Genehmigung des Hauptzollamts auch zu Preisen unter 10 Pf an Verbraucher abgegeben werden. Die Tabaksteuer muß allerdings auch dann vom Kleinverkaufspreis von 10 Pf berechnet und mit 2,3 Pf für das Stück erhoben werden.

Die Tabakwarengroßhandlung hat keinen Tabakwarenkleinhändler gefunden, der bereit gewesen wäre, die Zigarillos zu 10 Pf oder zu einem niedrigeren Preis abzusetzen. Sie hat deshalb auch eine Sondergenehmigung zum Verkauf der Zigarillos zu 6 oder 5 Pf nicht beantragt. Gegenteilige Pressemeldungen sind unzutreffend. Die Zigarillos erwiesen sich auch zu Preisen unter 10 Pf als unverkäuflich.

Befreiung von Tabaksteuer war nach dem TabStG - worüber die OFD Stuttgart den Lagerinhaber unterrichtet hat - zu erreichen:

1. durch Lieferung der Zigarillos an einen Tabakwarenhersteller, der den durch Aufreißen der Zigarillos zu gewinnenden Tabak anderweit hätte verwenden können;
2. durch Lieferung an eine Nikotin- oder Pflanzenschutzmittelfabrik nach vorheriger Vergällung der Zigarillos unter amtlicher Aufsicht;
3. durch Ausfuhr;
4. durch Vernichtung unter amtlicher Aufsicht.

Alle Bemühungen, die Zigarillos an einen Tabakwarenhersteller oder eine Nikotin- oder Pflanzenschutzmittelfabrik abzusetzen, blieben erfolglos. Auch konnten die Zigarillos nicht ausgeführt werden. Es wäre z. B. die Abgabe an Kriegsgefangene möglich gewesen, aber das Deutsche Rote Kreuz hat sich zur Übernahme der Zigarillos - offenbar weil sie zu minderwertig waren - nicht bereitgefunden.

Unter diesen Umständen hat die Tabakwarengroßhandlung, um die Steuerbefreiung zu erreichen, den vierten Weg gewählt und die Zigarillos unter amtlicher Aufsicht vernichten lassen.

Die Tabakwarengroßhandlung hat, bevor sie die Vernichtung der Zigarillos beantragte, von der OFD die Auskunft erhalten, daß das TabStG für Tabakwaren, die Bedürftigen geschenkt werden, Steuerbefreiung nicht vorsieht und daß nach den „Richtlinien für die Anwendung des § 131 der Reichsabgabenordnung auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern“ vom 7. Dezember 1953 (BZBl. S. 810) für solche Fälle auch ein Erlaß der Tabaksteuer aus Billigkeitsgründen nicht als gerechtfertigt angesehen wird.

Die Presse wirft der Finanzverwaltung nun vor, daß sie durch die Ablehnung des Erlasses der Tabaksteuer aus Billigkeitsgründen die Absicht der Tabakwarengroßhandlung, die Zigarillos an Flüchtlingslager oder dgl. zu verschenken statt sie zu vernichten, vereitelt habe. Dieser Vorwurf ist im vorliegenden Falle nicht berechtigt.

Die öffentliche Wohlfahrt geht ohnehin zu Lasten der Steuerzahler. Es ist daher nicht gerechtfertigt, darüber hinaus die Abgaben für wertgeminderte verbrauchsteuerpflichtige Erzeugnisse, die an Bedürftige abgegeben werden, allgemein zu erlassen. Es müßte dann nämlich an alle Bedürftige gedacht werden, z. B. Insassen von Altersheimen, Unterstützungsempfänger usw. Die dadurch entstehenden Steuerausfälle würden eine weitere mittelbare Belastung der Steuerzahler bewirken und überdies den wahren Finanzbedarf für die öffentliche Wohlfahrt in unzulässiger Weise verschleiern. Es bestände außerdem die Gefahr des Mißbrauchs, weil die Verteilung ausschließlich an Bedürftige nicht wirksam überwacht werden könnte. Deshalb ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß für solche Fälle allgemein ein Erlaß der Tabaksteuer aus Billigkeitsgründen nicht als gerechtfertigt anzusehen ist. Von dem Grundsatz kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch das Bundesministerium der Finanzen abgewichen werden. Dies ist auch schon wiederholt geschehen. Im vorliegenden Falle sah aber die OFD keine Veranlassung, eine solche Ausnahmeregelung bei dem BMF zu beantragen. Die Zigarillos waren so minderwertig, daß sie dem Einzelhandel selbst zu weit herabgesetzten Kleinverkaufspreisen nicht mehr zugeführt werden konnten und sogar das Deutsche Rote Kreuz die Übernahme ablehnte. Unter diesen Umständen ging die OFD von der Unbrauchbarkeit der Zigarillos selbst für einen wohltätigen Zweck aus und sah in der Vernichtung der Ware keinen volkswirtschaftlichen Schaden. Auch die Tabakwarengroßhandlung selbst hat offensichtlich die Vernichtung der minderwertigen Ware für

vertretbar gehalten, denn sie hat gegen die Entscheidung der OFD weder bei dem BMF noch bei ihrem Fachverband weitere Schritte unternommen, sondern von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit der Vernichtung der Zigarillos zur Erlangung der Steuerbefreiung tatsächlich Gebrauch gemacht.

Bei Erörterung des Falles haben übrigens einige Zeitungen behauptet, daß für Tabakwaren, die zu Werbezwecken verschenkt werden, Befreiung von der Tabaksteuer gewährt werde. Das trifft nicht zu. Die Tabaksteuer wird in solchen Fällen stets entrichtet. Die dabei erteilten Genehmigungen beziehen sich lediglich auf die Zulassung sonst nicht vorgesehener Kleinpackungen (z. B. für 1 Zigarette oder 5 g Feinschnitt) und die Anbringung der Steuerzeichen an den Sammelpackungen, in denen die Kleinpackungen in den Verkehr gebracht werden.

Zusammenfassend erkläre ich danach zu den drei Fragen der FDP-Fraktion:

1. Die Pressemeldungen treffen nur in dem dargestellten Umfange zu.
2. Die Vernichtung der minderwertigen Zigarillos ist unter den vorliegenden Umständen nicht zu beanstanden.
3. Zu irgendwelchen Maßnahmen gegen Beamte der Oberfinanzdirektion Stuttgart oder des Hauptzollamts Ludwigsburg liegt kein Anlaß vor.

Im übrigen darf ich auf die Veröffentlichung im Bulletin Nr. 81 vom 30. April 1954 Seite 724 Bezug nehmen.

Schäffer